

Gemeindeamt Wippenham

Politischer Bezirk Ried i. I., OÖ. A-4942 Wippenham, Tel: 07757/6614-0; Fax *19 e-Mailto: gemeinde@wippenham.at DVR: 0913 626;

In der Fassung der jährlichen Gebührenerhöhungen

Wippenham, am 13.12.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wippenham vom 15. Dezember 2021, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Wippenham (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro 27,82 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.174,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- 2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind bzw. als Wohnnutzfläche zählen (Windfänge, Flur, Diele, Stiegenhaus, Hobbyraum, Waschküche, Sauna, Kellerstübchen, u.ä.). Zur Bemessungsgrundlage zählen auch angebaute und Kellergaragen. Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.

Balkone und Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- 3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder der Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- (b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- 5) Bei Grundstücken, auf denen sich ausschließlich Werkshallen, Lagerhallen oder Werkstätten befinden, werden jene Flächen, die die für die Bemessung der Mindestgebühr erforderliche Fläche übersteigen, im Ausmaß von 50 % berücksichtigt.

 Befinden sich auf einem Grundstück neben den oben bezeichneten Gebäuden auch Objekte, für die eine Bemessung der Anschlussgebühr wenigstens in der Höhe der Mindestgebühr vorzunehmen ist, so wird die Bemessungsgrundlage für Werkshallen, Lagerhallen, Werkstätten bzw. einer solchen Nutzung zugeführten Gebäudeteile zur Gänze um 50 % gekürzt.
- 6) Wird auf einem angeschlossenen unbebauten Grundstück ein Kanalanschluss hergestellt, ist die jeweilige Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3 Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation beträgt je angeschlossenem bebauten Grundstück 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1.

§ 4 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leiste. Diese beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

- 1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, die sich wie folgt berechnet:
- (a) Grundbetrag pro Haus bzw. Wohnung lt. Bemessungsgrundlage (§ 2)

Bis		150 m ²	<i>€</i> 217,10
151	bis	200 m^2 .	<i>€ 267,65</i>
			<i>€ 314,06</i>
			<i>€ 361,86</i>
			<i>€</i> 408.20

(b) Die variable Gebühr wird mit Belastungseinheiten (BE) errechnet. Eine Belastungseinheit (BE) ist 1,00 Einheit, deren Wasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m3 angenommen wird.

Je Belastungseinheit (BE) werden Euro 69,00 verrechnet.

Als Stichtag für die Gebührenermittlung (Personenstandaufnahme) laut nachstehenden Ansätzen wird der 01. Jänner (für die Vorschreibung 15. Februar), 1. April (für die Vorschreibung 15. Mai), 1. Juli (für die Vorschreibung 15. August) und der 1. Oktober des laufenden Jahres (für die Vorschreibung 15. November) herangezogen.

(1)	1 ständiger Bewohner (Hauptwohnsitz)	1,00 BE
(2)	1 Bewohner mit weiterem Wohnsitz (Hauptwohnsitz andere Adresse)	1,00 BE
(3)	je Arzt- und Arztpraxis	3,00 BE
(4)	je Betriebsstätte und Gasthäuser	3,00 BE
(5)	je Beschäftigter – auch Teilzeit in einem Betrieb	0,33 BE
(6)	je Sitzplatz im Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 BE
(7)	Volksschule: je Kind	0,25 BE

2) Für ganzjährig unbenützte Objekte, die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen sind bzw. einen Kanalanschluss aufweisen, wird eine jährliche Mindestgebühr gemäß Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke Euro 215,00 Euro.

§ 7 Entstehung des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- 3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisname der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- 5) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; frühestens jedoch am 01.01.2022 gleichzeitig treten alle bisherigen die betreffende Gebühr regelnden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin: Schachinger Roswitha